

VG 20 K 141.17 A



Verkündet am 17. Juli 2019

Neumann, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau [REDACTED]
2. des mdj. [REDACTED]  
gesetzlich vertreten durch die Mutter [REDACTED]  
zu 1. und 2. wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:  
Kraft & Rapp Rechtsanwältinnen,  
Pannierstraße 8, 12047 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 20. Kammer, aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2019 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Starke  
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen  
haben.

Im Übrigen wird die Beklagte unter teilweiser Aufhebung der Ziffer 1 und der Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. August 2016 verpflichtet, der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zu-zuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Die Kläger begehren nach teilweiser Rücknahme der Klage allein noch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Klägerin zu 1., hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes für sie.

Die Kläger sind afghanische Staatsangehörige, gehören zur Ethnie der Hazara und sind islamisch-schiitischen Glaubens. Die 1963 geborene Klägerin zu 1. ist die Mutter des 2007 geborenen Klägers zu 2. Gemeinsam reisten sie im Mai 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten einen Asylantrag.

Im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab die Klägerin zu 1. im Wesentlichen Folgendes an: Vor etwa 15 bis 16 Jahren sei ihr Dorf in der Provinz Balkh von Taliban überfallen worden. Die Taliban hätten ihre Eltern, Brüder und ihren Sohn vor ihren Augen umgebracht. Sie selbst sei geschlagen worden. Ihr Ehemann, ihr Onkel und die Ehemänner ihrer Schwestern seien misshandelt und gefangen genommen worden. Ihr Ehemann sei nach 6 Monaten entlassen worden. Er habe unter Schock gestanden und unter der Wahnvorstellung gelitten, dass man sie verfolgen würde. Als Hazara seien sie zudem auf der Straße diskriminiert worden. Es habe ständig die Gefahr bestanden, dass man sie umbringe, ausraube oder ihre Ehre beschmutze. Einige Jahre hätten sie noch in Afghanistan gelebt, bevor sie ihr Haus verkauft und in den Iran ausgereist seien. Beim Versuch, die iranische Grenze zu überqueren sei ihr Ehemann getötet worden. Verwandte habe sie keine mehr in Afghanistan. Ergänzend verwies die Klägerin zu 1. unter Vorlage diverser ärztlicher Stellungnahmen auf gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 16. August 2016 stellte die Beklagte fest, dass die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes vorlägen. Den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf Gewährung subsidiären Schutzes lehnte sie indes ab.

Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer Klage, zu deren Begründung sie im Wesentlichen ergänzen, die Klägerin zu 1. sei nach dem Überfall auf ihre Familie und der Freilassung ihres Ehemannes insgesamt zweimal im Iran gewesen. Zuletzt hätten sie noch etwa 7 Jahre in Afghanistan gelebt. In dieser Zeit sei auch ein (weiterer) Sohn der Klägerin zu 1. auf dem Weg zur Arbeit getötet worden. Gemeinsam mit ihrem Ehemann habe sie für internationale Organisationen, u.a. für die UNO geschneidert. Auslöser für die erneute Flucht in den Iran sei ein nächtlicher Überfall auf ihr Haus gewesen, bei dem ihr Schwiegervater und ihr Schwager verschleppt worden seien. Des Weiteren bringen die Kläger vor, die Taliban seien gegenüber Hazara extremistisch eingestellt und gewalttätig. Auch die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan stelle eine ernsthafte individuelle Bedrohung für ihr Leben und ihre Unversehrtheit dar.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin zu 1. schließlich angegeben, sie sei zweimal verheiratet gewesen. Von ihrem ersten Ehemann, dem Vater ihrer drei Söhne, habe sie sich nach ihrer ersten Rückkehr aus dem Iran aufgrund seiner Drogenabhängigkeit und seiner Gewalttätigkeit getrennt. Zu diesem Zeitpunkt sei sie mit dem Kläger zu 2. schwanger gewesen. Da sie keine Familienangehörigen mehr gehabt habe, sei sie nach Mazar-e Sharif zu einem Freund ihres Vaters geflüchtet, der sie aufgenommen habe. Später habe sie einen seiner beiden Söhne geheiratet, der bei ihrer weiteren Ausreise an der iranischen Grenze umgekommen sei.

Nachdem die Kläger die Klage bezogen auf den Kläger zu 2. in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen haben, beantragen sie nunmehr allein noch

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. August 2016

der Klägerin zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise

der Klägerin zu 1. subsidiären Schutz zu gewähren,

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid Bezug. Ergänzend führt sie aus, eine politische Verfolgung der Kläger in Anknüpfung an flüchtlingsrechtlich relevante Merkmale sei bezogen auf den Zielstaat nicht glaubhaft gemacht worden. Auch fehle es bezogen auf ihre Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara an der für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderlichen kritischen Verfolgungsdichte. Jedenfalls seien die Kläger auf eine innerstaatliche Fluchtalternative zu verweisen. Es sei vernünftigerweise zu erwarten, dass die Kläger sich in Kabul aufhalten und ihren Lebensunterhalt dort sicherstellen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit gemäß § 76 des Asylgesetzes mit Beschluss vom 20. März 2018 der Vorsitzenden als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Die Klägerin zu 1. ist in der mündlichen Verhandlung persönlich angehört worden. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Asylakte und Ausländerakte der Kläger, Bezug genommen, die vorgelegen haben und – soweit wesentlich – Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Die auf der Erkenntnismittelliste Afghanistan (Stand: 25. Februar 2019), die über die Internetseite des Gerichts abrufbar ist, enthaltenen Erkenntnisse wurden zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Des Weiteren wurden in das Verfahren folgenden Berichte eingeführt: ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation von Witwen [Schutz, Arbeit, Wohlfahrtsstrukturen], 26. August 2016; UK Home Office, Country policy and information note, Afghanistan: Women fearing gender-based violence, Dezember 2016; ACCORD, Query response on Afghanistan: Rights of single mothers [widows and divorced women]: Legislation and practices, 2. Juni 2017; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Existenzmöglichkeiten alleinstehender Frauen und Mädchen, 13. Oktober 2017).

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens einer Vertreterin oder eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, weil sie mit der ihr ordnungsgemäß zugestellten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Soweit die Kläger ihr ursprüngliches Begehren in Bezug auf den Kläger zu 2. nicht mehr weiter verfolgen und die Klage insoweit zurückgenommen haben, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Im Übrigen ist die gemäß § 42 Abs. 1 VwGO zulässig erhobene Verpflichtungsklage begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 16. August 2016 ist in dem noch angegriffenem Umfang rechtswidrig und verletzt die Klägerin zu 1. in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin zu 1. hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes – AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (sog. quasistaatliche Akteure), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Gemäß § 3e AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn interner Schutz besteht.

Für das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts müssen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteile vom 5. November 1991 – BVerwG 9 C 118/90 –, juris Rn. 17, und vom 1. Juni 2011 – BVerwG 10 C 25/10 –, juris Rn. 24). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise aus dem Herkunftsstaat (Vorverfolgung) als auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe; § 28 Abs. 1a AsylG). Der der Prognose zugrunde zu legende Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit bleibt auch dann unverändert, wenn der Antragsteller bereits Vorverfolgung erlitten hat. Allerdings ist nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (QRL) die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Dies ist im Sinne einer widerlegbaren tatsächlichen Vermutung zu verstehen (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – BVerwG 10 C 5/09 –, juris Rn. 23).

Die die Gefahr begründenden Umstände müssen zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) feststehen. Eine Wahrscheinlichkeit reicht insoweit nicht aus. Jedoch ist die sachtypische Beweisnot, in der sich der materiell beweisbelastete Schutzsuchende insbesondere hinsichtlich von Vorgängen im Herkunftsland befindet, zu berücksichtigen und deshalb dessen glaubhaften Erklärungen größere Bedeutung beizumessen, als dies sonst bei Beteiligtenangaben der Fall ist (s. auch Art. 4 Abs. 5 QRL). Aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten ist der Kläger gehalten, von sich aus die in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Schutzsuchenden nur geglaubt werden, wenn die Unstimmigkeiten überzeu-

gend aufgelöst werden. Sein Vortrag muss danach insgesamt geeignet sein, den Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen.

Gemessen daran liegen bei umfassender Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles bei der Klägerin zu 1. die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor. Sie befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb ihres Herkunftslandes, denn nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung droht der Klägerin zu 1. aufgrund ihrer individuellen Umstände bei einer Rückkehr nach Afghanistan zur Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, die auch vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 4 AsylG).

Nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln stellt sich die Situation von Frauen und insbesondere von alleinstehenden Frauen und Witwen in Afghanistan wie folgt dar:

Trotz einer Verbesserung der Lage afghanischer Frauen seit dem Ende der Taliban-Herrschaft gibt es auch weiterhin oftmals gravierende Menschenrechtsverletzungen zulasten von Frauen. Die Durchsetzung ihrer Gleichberechtigung gelingt angesichts einer stark konservativ-traditionell geprägten und überwiegend von männlichen Richtern oder traditionellen Stammesstrukturen bestimmten Justiz nur in eingeschränktem Maße. Staatliche Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage oder aufgrund tradierter Wertevorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen. Gesetze zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Frauen werden nur langsam und unzureichend umgesetzt. Das Personenstandsgesetz enthält diskriminierende Vorschriften für Frauen, insbesondere in Bezug auf Heirat, Erbschaft und Bewegungsfreiheit. Frauen haben nur eingeschränkt Möglichkeiten, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, da dies oft schon an den schwierigen Transportmöglichkeiten und der eingeschränkten Bewegungsfreiheit ohne männliche Begleitung scheitert. Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt sind weit verbreitet und kaum dokumentiert. Die Gewalttaten reichen von Körperverletzungen und Misshandlungen über Zwangsehen bis hin zu Vergewaltigungen und Mord. Traditionell diskriminierende Praktiken gegen Frauen existieren insbesondere in ländlichen und abgelegenen Regionen weiter.

Trotz unternommener Schritte zur Verbesserung der Situation der Frauen besteht ihre tief verwurzelte Diskriminierung nach Einschätzung des UNHCR fort. Für Frauen

ist die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nach wie vor mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Dem zugrunde liegen unterschiedliche Faktoren, wie etwa weitverbreitete Gewalt, klare Einschränkungen durch regierungsfeindliche Kräfte sowie das Vorhandensein hartnäckiger diskriminierender Normen, die Frauen entmutigen, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Trotz einiger Fortschritte sind Frauen überproportional von Armut, Analphabetismus und schlechter Gesundheitsversorgung betroffen. Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine „weit verbreitete, allgemein übliche und unleugbare Realität“. Gewaltakte bleiben Berichten zufolge üblicherweise straflos. Da Frauen in der Regel wirtschaftlich von den Gewalttätern abhängig sind, werden viele faktisch davon abgehalten, Anklage zu erheben. Sie haben wenig andere Möglichkeiten, als weiterhin in von Missbrauch geprägten Situationen zu leben. Durch Entscheidungen dieser Mechanismen sind Frauen und Mädchen der Gefahr weiterer Schikanen und Ausgrenzung ausgesetzt. Die Situation ist im gesamten Land bedenklich, in Gebieten, die tatsächlich von regierungsfeindlichen Kräften kontrolliert werden, jedoch besonders besorgniserregend. Berichten zufolge schränken regierungsfeindliche Kräfte die Grundrechte von Frauen in diesen Gebieten weiterhin massiv ein, darunter ihr Recht auf Bewegungsfreiheit, politische Teilhabe, Zugang zu medizinischer Versorgung und Bildung (UNHCR-Richtlinien 2018, S. 75 ff.).

Frauen, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen, sind Gewaltakten, Belästigungen und sonstigen Diskriminierungen in besonderem Maße ausgesetzt, denn im gesellschaftlichen Bereich bestimmen nach wie vor eine orthodoxe Auslegung der Scharia und archaisch-patriarchalische Ehrenkodizes die Situation von Frauen. Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft verlangt von ihnen grundsätzlich den Verzicht auf Eigenständigkeit (UNHCR-Richtlinien 2018, S. 87). Generell ist in Afghanistan das Prinzip eines individuellen Lebens weitgehend unbekannt. Für Frauen ist ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes kaum möglich und wird gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, 31. Mai 2018 [Auswärtiges Amt, Lagebericht 2018], S. 16). Frauen in Afghanistan werden über Männer definiert. Vor der Hochzeit ist eine Frau die Tochter des Vaters, danach die Ehefrau des Mannes. Sie ist Besitz, sogar Ware, und sie verkörpert die „Ehre“ der Familie, die unbedingt geschützt werden muss (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation von Witwen [Schutz, Arbeit, Wohlfahrtsstrukturen], 26. August 2016, S. 4).

Frauen ist es daher nur in Begleitung ihres Ehemanns oder männlicher Familienmitglieder gestattet, das Haus zu verlassen und dies ausschließlich zu einigen wenigen genehmigten Zwecken, wie beispielsweise Arztbesuche. Frauen, die gegen diese Regeln verstoßen, wurden mit öffentlichen Auspeitschungen bestraft (UNHCR-Richtlinien 2018, S. 87 f., 90).

Afghanische Frauen, die in der Wahrnehmung anderer gesellschaftliche Normen verletzen, werden gesellschaftlich stigmatisiert, allgemein diskriminiert und ihre Sicherheit ist gefährdet, besonders in ländlichen und von gegen die Regierung gerichteten Gruppen kontrollierten Gebieten. In Gebieten, die sich unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte befinden, besteht für Frauen und Männer, die in der Wahrnehmung gegen islamische Grundsätze, Normen und Werte entsprechend der strengen Auslegung verstoßen haben und unmoralischer Verhaltensweisen bezichtigt werden, das Risiko, über die parallelen Justizstrukturen dieser regierungsfeindlichen Kräfte zu harten Strafen, einschließlich zu Auspeitschung und zum Tod, verurteilt zu werden (UNHCR-Richtlinien 2018, S. 90 und dort auch Fn. 505; EASO, Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen, Dezember 2017, S. 53). Bestrafungen aufgrund von Verletzungen des afghanischen Gewohnheitsrechts oder der Scharia treffen Berichten zufolge in überproportionaler Weise Frauen und Mädchen, etwa Inhaftierung aufgrund von „Verstößen gegen die Sittlichkeit“ wie beispielsweise dem Erscheinen ohne angemessene Begleitung, Ablehnung einer Heirat und „Weglaufen von zu Hause“ (einschließlich in Situationen von häuslicher Gewalt; UNHCR-Richtlinien 2018, S. 88 f. ).

Zu den gesellschaftlichen Normen gehört u.a. auch die Forderung, dass eine Frau nur in Begleitung einer männlichen Begleitperson in der Öffentlichkeit erscheinen darf. Angesichts dessen sind allein lebenden Frauen Beschränkungen auferlegt, die sie kaum in die Lage versetzen, zu überleben. Sie sind häufig Opfer sexueller oder physischer Gewalt. Ihre Ehre gilt als beschmutzt und sie werden ausgegrenzt (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Existenzmöglichkeiten alleinstehender Frauen und Mädchen, 13. Oktober 2017, S. 9; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Situation geschiedener Frauen, 1. November 2011, S. 4). Frauen, die nicht mit ihren Familien wiedervereinigt werden können bzw. unverheiratet sind, werden als „unbegleitete Frauen“ in der afghanischen Gesellschaft nicht akzeptiert (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation von Witwen [Schutz, Arbeit, Wohlfahrtsstrukturen], 26. August 2016, S. 4). Frauen ohne Unterstützung und Schutz durch Männer sind besonders anfällig für geschlechtsspezifische Zwänge

und Gewalt. Sie gelten als moralisch verdächtig und laufen Gefahr, als Freiwild betrachtet zu werden (UNHCR-Richtlinien 2018, S. 88 Rn. 490; Pro Asyl, Afghanistan: Kein sicheres Land für Flüchtlinge, August 2016, S. 31). Dies gilt insbesondere auch für Witwen. (EASO, Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen, Dezember 2017, S. 68; ACCORD, Query response on Afghanistan: Rights of single mothers [widows and divorced women]: Legislation and practices, 2. Juni 2017, S. 2). Witwen sind auch unter andern Gesichtspunkten vulnerabel. Sie werden in Bezug auf ihre Erbrechte besonders schlecht behandelt und sind im Allgemeinen gezwungen, einen anderen Mann in der Familie zu heiraten. Dieser als Levirat bezeichnete Brauch dient vor allem dem Zweck, die Kinder, die der verstorbene Mann gezeugt hat und die als Mitglieder seiner patrilinearen Verwandtschaftsgruppe gelte, in dieser Verwandtschaftsgruppe zu behalten. Würde eine Witwe einen fremden Mann heiraten, würde diese Verwandtschaftsgruppe die Hoheit über diese Kinder verlieren. Hinzukommen wirtschaftliche Aspekte, wie den Halt des Erbes der Frau in der Familie des Mannes oder der Umstand, dass bei der Eheschließung wurde durch die Verwandtschaftsgruppe des verstorbenen Mannes ein Brautgeld bezahlt worden ist. Folgt eine Witwe dem nicht, riskiert sie häufig, ihre Kinder zu verlieren (ACCORD, Query response on Afghanistan: Rights of single mothers [widows and divorced women]: Legislation and practices, 2. Juni 2017, S. 5). UK Home Office, Country policy and information note, Afghanistan: Women fearing gender-based violence, Dezember 2016, S. 17). Sie sind besonders anfällig für Gewalt und Missbrauch durch Familie und die afghanische Gesellschaft (ACCORD, Query response on Afghanistan: Rights of single mothers [widows and divorced women]: Legislation and practices, 2. Juni 2017, S. 3). So gaben bei einer Umfrage von UNAMA im Jahr 2014 unter verwitweten Frauen mehr als eine von vier der sechzig Frauen an, nach dem Verlust ihres Ehemannes Gewalt erlebt zu haben. Die am häufigsten gemeldeten Arten von Gewalt waren verbaler Missbrauch, Vertreibung aus dem Familienheim, erzwungene Wiederverheiratung, körperlicher Missbrauch und soziale Ausgrenzung (ACCORD, Query response on Afghanistan: Rights of single mothers [widows and divorced women]: Legislation and practices, 2. Juni 2017, S. 3 unter Bezugnahme auf den UNAMA Annual Report 2014). Ohne Mann werden verwitwete Frauen in den Augen der Gesellschaft zu Frauen „ohne Identität“, und damit ohne Schutz; sie werden zu „Töpfen ohne Deckel“ („deg-e be-sarposch“) und werde als wirtschaftliche Belastung betrachtet (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Situation von Witwen [Schutz, Arbeit, Wohlfahrtsstrukturen], 26. August 2016, S. 3).

Zwar können Frauen in größeren Städten theoretisch Schutz in Frauenhäusern finden (Auswärtiges Amt, Lagebericht 2018, S. 16). Diese verfügen aber nicht über eine ausreichende Anzahl von Plätzen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage, 30. September 2016 [SFH; Sicherheitslage 2016], S. 15). Zudem sind Frauenhäuser in der afghanischen Gesellschaft höchst umstritten, da immer wieder Gerüchte gestreut werden, diese Häuser seien Orte für „unmoralische Handlungen“ und die Frauen in Wahrheit Prostituierte. Sind Frauen erst einmal im Frauenhaus untergekommen, ist es für sie sehr schwer, danach wieder in ein Leben außerhalb zurückzufinden (Auswärtiges Amt, Lagebericht 2018, S. 16). Wenn sie keinen Platz in einem der wenigen Frauenhäuser finden oder nicht zu ihren ursprünglichen Familien zurückkehren können, sind sie oft gezwungen, zu ihren Ehemännern oder den Schwiegereltern zurückzukehren (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Existenzmöglichkeiten alleinstehender Frauen und Mädchen, 13. Oktober 2017, S. 9).

Unter Berücksichtigung dessen kann zwar nicht der Schluss gezogen werden, dass jeder Frau – unabhängig von einer Vorverfolgung – im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine geschlechtsspezifische Verfolgung droht. Maßgeblich ist vielmehr im konkreten Einzelfall die individuelle Situation der Frau nach ihrer Stellung und dem regionalen, sozialen, insbesondere familiären Hintergrund. Insbesondere alleinstehende Frauen ohne männlichen Schutz (mahr-am) sind der Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt. (VG Köln, Urteil vom 25. Februar 2014 – 14 K 2512/12.A –, juris Rn. 26 und 31).

Zu dieser Gruppe gehört die Klägerin zu 1..

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und dem dort gewonnenen persönlichen Eindruck ist das Gericht davon überzeugt, dass es sich bei der Klägerin zu 1. um eine Witwe handelt, die über keine familiäre Struktur und kein sonstiges soziales Netzwerk in Afghanistan verfügt und bei einer Rückkehr gänzlich auf sich alleine gestellt wäre.

Das Gericht hält die in der mündlichen Verhandlung gemachten Angaben für glaubhaft. Die Klägerin zu 1. hat in der mündlichen Verhandlung weiter ausgeführt und ihr Vorbringen insgesamt in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise widerspruchsfrei wiederholt und ergänzt. Dabei konnte sie Unklarheiten in ihrem Vorbringen beim Bundesamt durch eigene Ausführungen sowie auf Nachfragen ausräumen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass sie sich insgesamt zweimal im Iran aufgehalten hat und auch zweimal geheiratet hat.

Die Klägerin zu 1. hat zunächst in Übereinstimmung zu ihren Ausführungen beim Bundesamt und nachvollziehbar erläutert, dass ihre Familienmitglieder vor vielen Jahren bei einem Überfall der Taliban ums Leben gekommen oder verschleppt worden sind und ihr erster Ehemann, mit dem sie im Hause ihrer Eltern wohnte, mehrere Monate gefangen gehalten wurde. Ihr Elternhaus, in dem sie alle zusammen gelebt hätten, sei geplündert und ihnen sei nichts mehr gelassen worden. Neben ihren Eltern und ihren Brüdern kam damals auch ihr ältester Sohn ums Leben. Ihr Onkel und ihre Schwager kehrten nicht mehr zurück und ihr (erster) Ehemann wurde erst nach mehreren Monaten mit erheblichen psychischen Beeinträchtigungen freigelassen. Dieses Ereignis schilderte die Klägerin zu 1. stimmig und nachvollziehbar. Ungeachtet des lange zurückliegenden Zeitraumes wurde deutlich, dass die Erinnerung daran die Klägerin zu 1. auch heute noch emotional sehr belastet. Ihr Vorbringen wird auch durch die dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnis-mittel gestützt. Die ethnische Minderheit der Hazara, die überwiegend islamisch-schiitischen Glaubens sind, war während der bis zum Jahr 2001 bestehenden Herrschaft der Taliban, die der islamisch-sunnitischen Glaubensgemeinschaft angehören, in besonderem Maße gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Gesamtaktualisierung vom 28. Juni 2018 [BFA, Länderinfor-mationsblatt Afghanistan], S. 279; Auswärtiges Amt, Lagebericht 2018, S. 10). Der Überfall und die mit ihm einhergehende Auslöschung ihrer Familie war seinerzeit der Anlass für die Klägerin zu 1., erstmalig in den Iran mit ihrem ersten Ehemann über-zusiedeln. Wenngleich dieses Geschehnis bereits viele Jahre zurückliegt und nicht in unmittelbarem Zusammenhang zur zweiten, endgültigen Ausreise der Klägerin zu 1. steht, belegt es, dass die Klägerin zu 1. über keine tragfähigen familiären Strukturen mehr in Afghanistan verfügt. Solche bestehen für die Klägerin zu 1. auch nicht im Hinblick auf ihre Eheschließungen. Wenngleich die Klägerin zu 1. erstmalig in der mündlichen Verhandlung erläutert hat, dass sie zweimal geheiratet hat, bestehen für das Gericht keine Zweifel daran, dass dem so gewesen ist. Die Klägerin zu 1. hat dies erst auf mehrfachen Vorhalt der sich aus ihrem bisherigen Vorbringen ergebenden Widersprüche geschildert. Ihre Einlassung, wonach sie sich nach ihrer Rückkehr aus dem Iran von ihrem ersten Ehemann getrennt hat, als ihr zweiter Sohn noch lebte und sie den Kläger zu 2. erwartete, ist für sie offensichtlich derart schambehaftet und von ihr als eigenes Versagen bewertet, dass sie diesen Umstand bisher nicht preisgegeben hat. Die Klägerin zu 1. hat anschaulich und nachvollziehbar die We-sensveränderung und die Drogensucht ihres ersten Mannes beschrieben, die nach dem Überfall, dem Verlust der Lebensgrundlage im Iran und der Gefangenschaft zu-

tage getreten sind. Es fiel ihr sichtlich schwer, die gewalttätigen Übergriffe ihres Ehemannes zu beschreiben, und einzuräumen, dass sie keinen anderen Ausweg für sich und ihren Sohn gesehen hat, als heimlich fortzugehen. Eine solche Entscheidung wird in der afghanischen Gesellschaft in der Regel nicht toleriert. Häusliche Gewalt und der sexuelle Missbrauch von Frauen stellen in Afghanistan ein weit verbreitetes Problem dar (EASO, Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen, Dezember 2017, S. 46). Eine Scheidung ist nach wie vor ein Tabu. Insbesondere in ländlichen Gebieten ist die Ehe in der afghanischen Gesellschaft keine individuelle Angelegenheit, so dass eine Scheidung für die meisten Frauen keine realistische Option darstellt, weil sie als Affront gegenüber der Familie, der sozialen Ordnung und der Ehre betrachtet wird (EASO, Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen, Dezember 2017, S. 64). Das Ausbrechen aus einer Ehe wird als nicht mit den von der afghanischen Gesellschaft, der Tradition und dem Gesetz auferlegten Geschlechterrollen vereinbar angesehen (vgl. EASO, Country of Origin Report, Afghanistan, Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, August 2017, S. 37 f.).

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass sich die Klägerin zu 1. sich davor gescheut hat zu offenbaren, dass sie sich von ihrem ersten Ehemann aus eigener Entscheidung getrennt hat und insgesamt zweimal verheiratet war. Bereits zum Zeitpunkt der Trennung von ihrem ersten Ehemann stand ihr keine unterstützende Familienstruktur mehr zur Verfügung. Hierfür spricht insbesondere auch der Umstand, dass die Klägerin zu 1. allein bei einem Freund ihres Vaters in Mazar-e Sharif Schutz gesucht und auch gefunden hat. Wären noch Familienangehörige vorhanden gewesen, hätte es nahegelegen, dass sich die Klägerin zu 1. zunächst an diese gewandt hat.

Das Gericht hat auch keinen Zweifel daran, dass die Klägerin zu 1. ein weiteres Mal geheiratet hat und ihr zweiter Ehemann bei der endgültigen (zweiten) Ausreise ums Leben gekommen ist. Die Klägerin zu 1. hat nachvollziehbar und überzeugend vorgetragen, dass es angesichts ihrer bisherigen Erfahrungen als Ehefrau nicht ihre Absicht gewesen sei, ein weiteres Mal zu heiraten. Allerdings habe sie sich nach einigen Jahren in der Familie des Freundes ihres Vaters dazu entschlossen, weil alleinstehende Frauen in Afghanistan nicht gut angesehen würden. Des Weiteren hat die Klägerin zu 1. glaubhaft vorgetragen, dass ihr Schwiegervater und ihr Schwager bei einem nächtlichen Überfall auf ihr Haus verschleppt und sie selbst geschlagen

worden ist, während ihr Mann aus beruflichen Gründen in Kabul gewesen sei. Die Klägerin zu 1. hat in Übereinstimmung mit ihren Ausführungen beim Bundesamt beschrieben, dass sie vom Schein einer Taschenlampe in ihr Gesicht geweckt und sie von schwarz gekleideten Männer geschlagen worden sei. Zwar mag es sein, dass die Täter dabei nachdrücklich nach ihrem Ehemann gefragt haben. Anders als die Klägerin zu 1. meint, ergibt sich daraus aber nicht zwingend ein Zusammenhang mit der Tätigkeit ihres Ehemannes als Schneider, auch wenn die Klägerin zu 1. behauptet hat, sie und ihr Ehemann hätten für die „UNO“ geschneidert. Letztendlich handelt es sich dabei lediglich um eine Vermutung der Klägerin zu 1. Ebenso ist denkbar, dass es sich um einen kriminellen Überfall gehandelt hat, bei dem die Täter insbesondere die männlichen Bewohner des Hauses zur Preisgabe der Vermögenswerte bewegen wollten. Das Gericht folgt der Klägerin zu 1. indes dahingehend, dass dieser Überfall und die sich anschließende vergebliche Suche nach dem Schwiegervater und dem Schwager schlussendlich der Grund dafür gewesen ist, Afghanistan gemeinsam mit ihrem Ehemann und dem Kläger zu 2. zu verlassen. Nachvollziehbar hat sie ferner geschildert, dass sie davon ausgeht, dass ihr Ehemann bei der Überschreitung der Grenze zum Iran ums Leben gekommen ist. Sie hat bestätigt, dass sie zwar nicht zugegen gewesen sei, weil die Schlepper die Frauen und Kinder getrennt in einem Fahrzeug über die Grenze transportiert hätte, während die Männer zu Fuß hätten gehen müssen. Der Schlepper habe nach mehrfacher Nachfrage schließlich eingeräumt, dass ihr Ehemann nicht kommen werde, weil er an der Grenze erschossen worden sei. Soweit die Beklagte von der fehlenden Glaubhaftigkeit des Vorbringens ausgeht, weil in der Übersetzung der Angaben der Klägerin zu 1. beim Bundesamt die Rede von einem „Pfeil“ ist, der zum Tode des Ehemannes geführt haben soll, und nicht von einem Schuss, handelt es sich ganz offensichtlich um einen Übersetzungsfehler des Sprachmittlers bei der Anhörung, wie die allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin im Termin plausibel erläutert hat.

Nach alledem hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass die Klägerin zu 1. Witwe und alleinstehend ist und über keine Familienangehörigen oder ein soziales Netz mehr in Afghanistan verfügt, unter deren Schutz sie sich gemeinsam mit dem minderjährigen Kläger zu 2. begeben könnte. Hinzu kommt, dass die Klägerin zu 1. Analphabetin ist und über keine Schulbildung verfügt. Es ist daher nicht zu erwarten, dass es ihr gelingen würde, Zugang zu Informationen über die wenigen vorhandenen Schutzeinrichtungen zu erhalten. Darüber hinaus wirkt sich erschwerend aus, dass die Kläger zur ethnischen Minderheit der Hazara gehören, die zwar nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Ge-

fahr einer an ihre Volks- oder ihre schiitischen Religionszugehörigkeit anknüpfenden gruppengerichteten politischen oder religiösen Verfolgung unterliegen (VG Berlin, Urteil vom 2. November 2017 - VG 20 K 20.17 A -; s. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018 - A 11 S 241/17 -, juris Rn. 68; BayVGH, Beschluss vom 20. Januar 2017 - 13a ZB 16.30996 -, juris Rn. 11; VG Düsseldorf, Urteil vom 5. Januar 2017 - 18 K 2043/15.A -, juris; VG Augsburg, Urteil vom 8. Mai 2017 - Au 5 K 17.31204 -, juris). Gleichwohl sind Angehörige dieser Ethnie in Afghanistan nach wie vor Diskriminierungen ausgesetzt.

Die danach mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehende Gefahr einer geschlechtsspezifischen Verfolgung geht gemäß § 4 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG von einem nichtstaatlichen Akteur aus, ohne dass der Staat oder eine sonstige Organisation in der Lage wäre, die Klägerin zu 1. wirksam und dauerhaft im Sinne von § 3d Abs. 1 und 2 AsylG zu schützen. Frauen haben nur in sehr geringem Maße Zugang zur Justiz (EASO, Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen, Dezember 2017, S. 60). Die überwiegende Mehrheit der Fälle von gegen Frauen gerichteten Gewaltakten, einschließlich schwerer Verbrechen gegen Frauen, werden noch immer nach traditionellen Streitbeilegungsmechanismen geschlichtet, anstatt wie vom Gesetz vorgesehen strafrechtlich verfolgt. Berichten zufolge leiten sowohl die afghanische nationale Polizei als auch die Staatsanwaltschaften sowie Einrichtungen gemäß dem Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen zahlreiche Fälle, auch schwere Verbrechen, an Dschirgas und Shuras zum Zweck der Beratung oder Entscheidung weiter und unterminieren dadurch die Umsetzung der inzwischen formal bestehenden Schutzgesetze und fördern die Beibehaltung schädlicher traditioneller Bräuche. Durch Entscheidungen dieser Mechanismen sind Frauen und Mädchen der Gefahr weiterer Schikanen und Ausgrenzung ausgesetzt (UNHCR-Richtlinien 2018, S. 79 f.).

Zudem werden Frauen von Gerichten diskriminiert. Sie werden von Polizei und Justizsystem oft des „versuchten Ehebruchs“ („zina“) bezichtigt, um Festnahmen für „moralische Vergehen“ wie Weglaufen von Zuhause und Flucht vor häuslicher Gewalt oder Vergewaltigung zu rechtfertigen. Berichten zufolge haben afghanische Behörden Frauen festgenommen, die ein an ihnen begangenes Verbrechen angezeigt haben, und haben Frauen in Schutzhaft genommen, um Gewalt gegen sie, etwa durch Familienangehörige, zu verhindern. Die afghanischen Behörden haben es wiederholt unterlassen, Fälle von Gewalt gegen Frauen mit gebührender Sorgfalt zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen (SFH, Gefährdungsprofile, S. 8.). Es wird berichtet, dass Staatsanwälte weiblichen Opfern sexueller Gewalt häufig keinen

Glauben schenken; sie unterstellen den Opfern einen schlechten Charakter, ignorieren ihre Berichte über Gewalt oder sind der Meinung, dass die erhobenen Anschuldigungen frei erfunden sind (EASO, Gezielte Gewalt gegen Individuen aufgrund gesellschaftlicher und rechtlicher Normen, Dezember 2017, S. 47).

Der Klägerin zu 1. steht auch keine inländische Fluchtalternative gemäß § 4 Abs. 3 AsylG i.V.m. § 3e AsylG zur Seite. Nach dieser Vorschrift wird dem Ausländer der subsidiäre Schutzstatus nicht gewährt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor einem ernsthaften Schaden oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung bzw. ernsthaftem Schaden hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Dies ist dann der Fall, wenn er oder sie am Ort des internen Schutzes eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet und sein bzw. ihr Existenzminimum gesichert ist. Das ist in aller Regel der Fall, wenn er oder sie durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und seiner bzw. ihrer Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu einem angemessenen Unterhalt Erforderliche erlangen kann. Der Zumutbarkeitsmaßstab geht dabei über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes beachtlichen existenziellen Notlage hinaus. Es genügt insbesondere nicht, wenn die Klägerin zu 1. auf Dauer ein Leben erwartet, das zu Hunger, Verelendung und Tod führt, oder wenn sie nichts anderes zu erwarten hat, als ein Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urteile vom 31. Januar 2013 – BVerwG 10 C 15/12 – juris, Rn. 20, vom 29. Mai 2008 – BVerwG 10 C 11/07 – juris, Rn. 32 und 35 und vom 1. Februar 2007 – BVerwG 1 C 24/06 – juris, Rn. 11, Beschluss vom 21. Mai 2003 – BVerwG 1 B 298/02 – juris, Rn. 3). Aufgrund der in Afghanistan herrschenden Verhältnisse ist Frauen, die alleinstehende Haushaltsvorstände sind und unter ihren Angehörigen tatsächlich oder vermeintlich keinen männlichen Beschützer haben, danach eine inländische Fluchtalternative in Anbetracht der schwierigen Menschenrechtssituation und der sozialen Normen, die Frauen in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken sowie der allgemein niedrigen Beschäftigungsquote von Frauen in Afghanistan nicht zumutbar (UNHCR-Richtlinien 2018, S. 123). Vor diesem Hintergrund hält das Gericht die Auffassung der Beklagten, die nunmehr alleinstehende Klägerin zu 1. sei in der Lage, den Lebensunterhalt für sich und ihren minderjährigen Sohn, z. B. durch eine Tätigkeit als Schneiderin, sicherzustellen, für nicht realistisch.

Nachdem die Klage, soweit sie noch aufrechterhalten wurde, hinsichtlich des Hauptantrags Erfolg hat, bedarf es auch nicht einer Entscheidung über den Hilfsantrag.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Sätze 1 und 2, 709 Satz 2 der Zivilprozessordnung.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Starke

/Neu.

Beglaubigt

  
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

